

Verfahrensordnung Compliance-Hinweisgebersystem/ Beschwerdeverfahren



1. Vorbemerkung

Für Lidl ist rechtskonformes Verhalten selbstverständlich und eine der zentralen Voraussetzungen für den nachhaltigen Erfolg unseres Unternehmens. Dies haben wir in unserem Unternehmensgrundsatz „Wir halten uns an geltendes Recht und interne Richtlinien“ verankert. Wir schaffen bei Lidl systematisch ein Bewusstsein für Compliance-Risiken und leiten die erforderlichen Maßnahmen ab. Schwerpunkte im Rahmen unseres Compliance-Management-Systems bilden dabei die Themen Anti-Korruption/Anti-Fraud, Datenschutz, Kartellrecht, sowie Geschäftspartner-, Lieferketten-, Produkt-, Steuer-, Rechnungswesen- und HR-Compliance. Auch gegenüber unseren Geschäftspartnern wirken wir auf nachhaltiges und rechtskonformes Verhalten in der gesamten Lieferkette hin und fordern insbesondere die Einhaltung von Menschenrechten und Umweltstandards.

Sollte sich trotz der getroffenen Maßnahmen ein Compliance-Verstoß ereignen oder ein Risiko diesbezüglich bestehen, bieten wir über unser Hinweisgebersystem sowohl Mitarbeitern als auch außenstehenden Dritten die Möglichkeit, uns Hinweise auf mögliche Compliance-Verstöße oder Risiken diesbezüglich zu übermitteln.

Diese Verfahrensordnung regelt den Ablauf der Hinweisbearbeitung bei Lidl.

2. Anwendungsbereich

Diese Verfahrensordnung gilt für die Bearbeitung aller Hinweise auf mögliche Compliance-Verstöße oder Risiken diesbezüglich, deren Bearbeitung im Zuständigkeitsbereich der Lidl Stiftung & Co. KG liegen.

Als mögliche Compliance-Verstöße oder Risiken in diesem Zusammenhang gelten:

- Rechtswidrige Handlungen und Unterlassungen, welche mit einer Strafe oder Geldbuße bedroht sind (Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten);
- Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten;
- Verstöße gegen compliance-relevante interne Richtlinien (= interne Richtlinien, die die Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten bzw. die Verletzungen menschenrechtbezogener oder umweltbezogener Pflichten verhindern bzw. erschweren sollen).

Gemeldet werden können Hinweise auf mögliche Compliance-Verstöße, die durch

- Lidl bzw. Lidl-Mitarbeiter im Rahmen ihrer betrieblichen Tätigkeit oder
- Dritte im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit von Lidl

begangen wurden oder unmittelbar bevorstehen. Dabei muss der Verstoß nicht zweifelsfrei beweisbar sein. Eine Meldung ist auch möglich, wenn dem Hinweisgeber auf Basis der ihm bekannten Tatsachen ein Compliance-Verstoß als wahrscheinlich erscheint oder er Risiken diesbezüglich sieht. Die Meldung von Vermutungen ist ebenfalls möglich, sofern diese im Hinweis als solche transparent gemacht werden und die auf konkreten Tatsachen beruhen. Bewusst unwahre Angaben sind zu unterlassen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen-bezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Publikation die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

3. Verhaltensgrundsätze

Mitarbeiter, die an der Hinweisbearbeitung mitwirken, haben folgende Verhaltensgrundsätze zu beachten:

- Alle Hinweise müssen unverzüglich bearbeitet werden.
- Sämtliche Aktivitäten müssen in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht sowie in objektiver und sachgerechter Weise und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips durchgeführt werden.
- Beschuldigte müssen fair und respektvoll behandelt werden. Vorverurteilungen müssen vermieden und das Recht auf Anhörung muss gewährt werden.
- Die Vertraulichkeit von gewonnenen Informationen, insbesondere von personenbezogenen Daten, muss gewährleistet sein. Diese Informationen dürfen nur unter Anwendung des „Need-to-know-Prinzips“ weitergegeben werden.
- Die Identität von Hinweisgebern muss geschützt werden. Bei Hinweisen auf Repressalien gegenüber Hinweisgebern ist unverzüglich der Compliance-Beauftragte einzuschalten.
- Die Einhaltung von geltendem Recht und interner Richtlinien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre sowie auf die Sammlung von personenbezogenen Daten ist sicherzustellen. In Zweifelsfällen und den in diesem Prozess definierten Fällen ist der zuständige Datenschutzbeauftragte einzuschalten.
- Mitarbeiter, die an der Hinweisbearbeitung mitwirken, müssen tatsächliche oder drohende Interessenkonflikte vermeiden bzw. anzeigen.

Sofern Verletzungen dieser Verhaltensgrundsätze berichtet werden, werden diese als Hinweis auf einen Compliance-Verstoß angesehen und entsprechend untersucht. Verletzungen der Verhaltensgrundsätze können zu disziplinarischen Maßnahmen führen.

4. Verfahrensablauf

4.1. Hinweisabgabe

- **Hinweisgeberkanäle**

Hinweise auf mögliche Compliance-Verstöße können über folgende Meldekanäle abgegeben werden:

Compliance-Beauftragter:

Der Hinweis kann in Textform an den Compliance-Beauftragten bzw. seine Vertreter abgegeben werden.

Persönlich / vertraulich

**Lidl Stiftung & Co. KG, z.Hd. des Compliance-Beauftragten
Stiftsbergstraße 1, 74167 Neckarsulm, Deutschland**

E-Mail: Compliance@lidl.com

Online-Meldesystem „BKMS“:

Der Hinweis kann in Textform über das Online-Meldesystem abgegeben werden.

<https://www.bkms-system.net/lidl>



Der Hinweis wird an den Compliance-Beauftragten bzw. seine Vertreter zur Bearbeitung weitergeleitet.

Externe Vertrauensanwältin:

Der Hinweis kann in Textform oder in mündlicher Form an die externe Vertrauensanwältin abgegeben werden.

Persönlich / vertraulich

**Dr. Margarete Gräfin von Galen, Fachanwältin für Strafrecht
Mommsenstraße 45, 10629 Berlin, Deutschland**

Tel.: +49 30 31 01 82 13, Fax: +49 30 31 01 82 20, E-Mail: galen@galen.de

Der Hinweis wird grundsätzlich nur an den Compliance-Beauftragten bzw. seine Vertreter zur Bearbeitung weitergeleitet, wenn eine Einwilligung des Hinweisgebers vorliegt. Ausnahmsweise erfolgt eine Weiterleitung unter Wahrung größtmöglicher Anonymität des Hinweisgebers auch ohne Einwilligung, wenn ein erheblicher Schaden entstanden sein könnte oder zu entstehen droht. Als erheblicher Schaden gelten dabei insbesondere Schäden für Leib oder Leben sowie ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden.

Mitarbeitern von Lidl stehen intern weitere Meldemöglichkeiten zur Verfügung.

Weiter stehen verschiedene externe Hinweisgeberkanäle / Beschwerdeverfahren außerhalb von Lidl zur Verfügung.

Die genannten Lidl-Hinweisgeberkanäle werden auf geeignete Weise bekannt gemacht. Im Unternehmen kann dies zum Beispiel in Schulungen, Broschüren, im Intranet oder durch Aushänge erfolgen. Gegenüber Dritten erfolgt dies insbesondere über die Lidl-Homepage im Internet.

- **Anonyme Hinweisabgabe**

Hinweise können über die Lidl-Hinweisgeberkanäle auch anonym abgegeben werden. Bei anonymen Hinweisen kann die Hinweisbearbeitung erschwert sein, sofern keine Rückfragen an den Hinweisgeber gestellt werden können. Um bei anonymen Hinweisen Rückfragen unter Achtung der Anonymität des Hinweisgebers zu ermöglichen, besteht für den Hinweisgeber die Möglichkeit zur Einrichtung eines anonymen Postkastens im Online-Meldesystem.

- **Interessenkonflikt bzw. Fehlverhalten Bereich Compliance**

Sofern beim Compliance-Beauftragten, seinen Vertretern oder sonstigen Mitarbeitern des Bereichs Compliance ein Interessenkonflikt vorliegt oder diese selbst in den möglichen Compliance-Verstoß verwickelt sind, sollte der Hinweis an den externen Vertrauensanwalt erfolgen. Eine Weiterleitung erfolgt dann direkt an den Vorstand Verwaltung.

- **Sprache**

Hinweise an den Compliance-Beauftragten und über das Online-Meldesystem können sowohl in deutscher Sprache als auch in der eigenen Muttersprache oder gängigen Fremdsprache abgegeben werden. Bei Bedarf wird eine Übersetzung unter Verwendung eines betriebsinternen Übersetzungstools oder durch Einbindung eines auf Vertraulichkeit verpflichteten Übersetzers durchgeführt.

- **Kosten**

Aus der Nutzung der Lidl-Hinweisgeberkanäle entstehen den Hinweisgebern, abgesehen von ggf. anfallenden üblichen Telekommunikationsentgelten oder Portokosten, keine weiteren Kosten.

4.2. Zuständigkeit

Zuständig für die Bearbeitung aller Hinweise, die im Anwendungsbereich dieser Verfahrensordnung liegen, ist der Compliance-Beauftragte. Dieser handelt insoweit unparteiisch, unabhängig und weisungsfrei. Er wird von seinen Vertretern aus dem Bereich Compliance und durch weitere von ihm einbezogene Stellen im Unternehmen unterstützt.

Sofern der Hinweis einen Compliance-Schwerpunkt betrifft, für den ein sonstiger Compliance-Verantwortlicher im Unternehmen bestellt ist, wird dieser vom Compliance-Beauftragten in erforderlichem Umfang eingebunden. Der Compliance-Beauftragte kann einzelne Tätigkeiten oder die Hinweisbearbeitung vollständig auf den jeweiligen Compliance-Verantwortlichen übertragen. Bei einer vollständigen Übertragung der Hinweisbearbeitung tritt der Compliance-Verantwortliche insoweit an die Stelle des Compliance-Beauftragten und handelt dabei seinerseits unparteiisch, unabhängig und weisungsfrei. Der Compliance-Verantwortliche informiert den Compliance-Beauftragten über den Verlauf der Hinweisbearbeitung. Eine vollständige Übertragung erfolgt nicht bei Hinweisen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen von menschenrechtsbezogenen bzw. umweltbezogenen Pflichten bei Zulieferern.

Alle in die Bearbeitung eingebunden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4.3. Eingangsbestätigung

Der Eingang des Hinweises wird dem Hinweisgeber innerhalb von 7 Tagen bestätigt. Eine Eingangsbestätigung entfällt, wenn keine Kontaktmöglichkeit zum Hinweisgeber besteht, z.B. bei anonymen Hinweisen.

Im Rahmen der Eingangsbestätigung wird der Hinweisgeber über die nächsten Verfahrensschritte, den voraussichtlichen zeitlichen Verlauf des Verfahrens und den Hinweisgeberschutz informiert.

4.4. Eingangsprüfung

Im Rahmen der Eingangsprüfung wird die Compliance-Relevanz des Hinweises geprüft. Eine Compliance-Relevanz liegt vor, wenn ein Anfangsverdacht für einen Compliance-Verstoß im Sinne des Anwendungsbereiches dieser Richtlinie oder ein Risiko diesbezüglich vorliegt, vgl. dazu oben Ziffer 2.

Bei Unklarheiten bzgl. des geschilderten Sachverhaltes, die die Beurteilung der Compliance-Relevanz erschweren, kann der Hinweisgeber kontaktiert werden, um den Hinweis zu erörtern.

Sofern keine Compliance-Relevanz vorliegt, endet das Verfahren und der Hinweisgeber wird darüber informiert.

4.5. Untersuchung

Sofern ein Anfangsverdacht für einen Compliance-Verstoß oder ein Risiko diesbezüglich vorliegt, wird eine Untersuchung unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes des Sachverhaltes eingeleitet.

Der Compliance-Beauftragte kann nach eigenem Ermessen weitere interne Stellen und externe Dienstleister in die Bearbeitung einbeziehen. Dazu gehören insbesondere weitere Compliance-Verantwortliche (vgl. oben) und der Bereich „Interne Untersuchung“ der Schwarz

Dienstleistung KG, der die einzelnen Gesellschaften der Schwarz-Gruppe bei Untersuchungen auf Anfrage unterstützt.

Der Compliance-Beauftragte wählt in Abstimmung mit den ggf. eingebundenen internen Stellen und externen Dienstleistern die erforderlichen Untersuchungshandlungen nach eigenem Ermessen aus. Dabei ist die rechtliche Zulässigkeit der konkreten Untersuchungshandlungen und die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sicherzustellen. Der Datenschutzbeauftragte und der Bereich Arbeitsrecht werden bei Bedarf einbezogen.

Bei Hinweisen auf die Verletzung von menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten oder Risiken erfolgt im Rahmen der Untersuchung eine Erörterung des Hinweises mit dem Hinweisgeber. Dabei wird dem Hinweisgeber die Gelegenheit gegeben, seine Erwartungen in Bezug auf mögliche Präventions- oder Abhilfemaßnahmen darzustellen.

Der Compliance-Beauftragte prüft bei Bedarf die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden kann insbesondere erforderlich sein, wenn dazu eine gesetzliche Pflicht besteht oder eine weitere Aufklärung des Sachverhaltes durch interne Maßnahmen nicht mehr möglich, aber geboten erscheint.

4.6. Maßnahmen

Nach Abschluss der Untersuchung werden die Untersuchungsergebnisse bewertet sowie die Erforderlichkeit von Maßnahmen geprüft und bei Bedarf umgesetzt und nachverfolgt. In Betracht kommen insbesondere folgende Maßnahmen:

- **Sanktionierung von Mitarbeitern**

Gemäß des „Null-Toleranz-Prinzips“ werden Compliance-Verstöße durch Lidl-Mitarbeiter nicht toleriert und entsprechend ihrer Art und Schwere angemessen sanktioniert. Mögliche arbeitsrechtliche Sanktionen sind insbesondere eine Ermahnung, Abmahnung oder Kündigung. Der Compliance-Beauftragte wirkt darauf hin, dass bei der Entscheidung ein einheitlicher Bewertungsmaßstab zugrunde gelegt wird. Dabei berücksichtigt er vergleichbare Fälle aus der Vergangenheit.

- **Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, Erstattung Strafanzeige**

Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und die Erforderlichkeit einer Strafanzeige werden geprüft und bei Bedarf veranlasst.

- **Abhilfemaßnahmen**

Ziel von Abhilfemaßnahmen ist, den Verstoß bzw. die Verletzung zu verhindern bzw. zu beenden. Ist dies nicht möglich, soll das Ausmaß zumindest minimiert werden. Insbesondere bei Feststellung einer eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Verletzung von menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten kommen Abhilfemaßnahmen in Betracht. Dazu zählen beispielsweise die Erstellung und Umsetzung eines terminierten Konzepts zur Lösung der Missstände, die Anwendung von Brancheninitiativen oder Branchenstandards, die temporäre Aussetzung oder als letztes Mittel der Abbruch einer Geschäftsbeziehung. Hinweisgeber, betroffene Personen oder offizielle Interessensvertretungen können in die Festlegung solcher Abhilfemaßnahmen einbezogen werden.

- **Anpassung Präventivmaßnahmen**

Auf Basis der Erkenntnisse aus der Hinweisbearbeitung wird geprüft, ob eine Anpassung bzw. Erweiterung der präventiven Maßnahmen des CMS erforderlich ist. Bei Bedarf werden diese umgesetzt und nachgehalten.

4.7. Abschluss

Zum Abschluss der Hinweisbearbeitung werden das Ergebnis und die abgeleiteten Maßnahmen zusammengefasst.

Sofern Gegenstand der Hinweisbearbeitung die Verletzung von menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten oder Risiken diesbezüglich waren, wird geprüft, ob eine Evaluierung der Ergebnisse gemeinsam mit dem Hinweisgeber erfolgen soll.

Die Hinweisbearbeitung wird im unternehmensinternen elektronischen Aktensystem zugriffsgeschützt dokumentiert. Gesetzliche Aufbewahrungsfristen und Löschrufen werden beachtet.

5. Hinweisgeberschutz

Für Hinweisgeber, die das Hinweisgebersystem/ Beschwerdeverfahren rechtmäßig und in guter Absicht nutzen, darf es keine Benachteiligung, Bestrafung oder sonstige Vergeltungsmaßnahmen wegen des Hinweises geben. Lidl duldet daher insoweit weder die Androhung noch die Ausübung solcher Repressalien.

Im eigenen Wirkungskreis stellt Lidl die vertrauliche Behandlung der Identität des Hinweisgebers sicher und ermöglicht auch die anonyme Abgabe von Hinweisen.

Informationen über die Identität des Hinweisgebers oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität des Hinweisgebers erlauben, dürfen nur ausnahmsweise in den gesetzlich vorgesehenen bzw. zulässigen Ausnahmefällen weitergegeben werden. Die dafür vorgesehenen Informationspflichten bzw. Einwilligungserfordernisse werden beachtet.

Verstöße gegen diese Regelungen zum Hinweisgeberschutz stellen ihrerseits Compliance-Verstöße im Sinne dieser Verfahrensordnung dar und können über das Hinweisgebersystem gemeldet werden. Entsprechende Hinweise werden in Anwendung dieser Verfahrensordnung bearbeitet.

Wird Lidl bekannt, dass Lidl-Mitarbeiter, Zulieferer oder sonstige Dritte im Einflussbereich von Lidl dennoch Repressalien gegenüber dem Hinweisgeber oder ihm nahestehende Personen androhen bzw. ausüben, behält sich Lidl seinerseits Gegenmaßnahmen vor, wie z.B. Disziplinarmaßnahmen oder die Beendigung der Geschäftsbeziehung.

Nicht vom Hinweisgeberschutz umfasst sind Situationen, in denen der Hinweisgeberschutz zu anderen Zwecken missbraucht wird, vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen gemeldet werden, der Hinweis in missbräuchlicher Absicht abgegeben wurde oder Maßnahmen, die nachweislich nicht im Zusammenhang mit dem Hinweis stehen bzw. schon vor Abgabe des Hinweises beschlossen oder geplant waren.

6. Ansprechpartner

Ansprechpartner für Fragen zu dieser Verfahrensordnung ist der Compliance-Beauftragte und seine Vertreter, vgl. oben Ziffer 4.1.